



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstr. 21, 57319 Bad Berleburg

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- Antragsgegnerin -

wegen Zuweisung,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mayer als Berichterstatterin

am 10. Februar 2011

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 24.11.2010 gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 12.11.2010 wird wiederhergestellt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 24.11.2010 gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 12.11.2010 wiederherzustellen,

ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt im vorliegenden Rechtsstreit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, da die Deutsche Telekom AG in formell ordnungsgemäßer Weise (vgl. § 80 Abs. 3 VwGO) die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung vom 12.11.2010 ausdrücklich und mit ausreichender Begründung unter Hinweis auf die Beschäftigungssituation bei der Deutschen Telekom AG und dem Unternehmen VCS angeordnet hat. In diesem Fall kann jedoch das Gericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn das Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Vollziehung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Da die Zuweisungsentscheidung vom 12.11.2010 bei der im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig ist, bedarf es einer Interessenabwägung zwischen den Belangen der Beteiligten, bei der die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs zu berücksichtigen sind. Ferner muss das besondere Vollzugsinteresse nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts hinausgehen (vgl. Beschl. v. 27.04.2005 - 1 BvR 223/05 -, NVwZ 2005, 1303).

Die danach vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten des Antragstellers aus. Denn es bestehen ernsthafte Zweifel (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO), ob die Zuweisung der Tätigkeit eines Projektmanagers als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis an den Antragsteller im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH Frankfurt rechtmäßig ist. Der Antragsteller hatte bisher die Amtsbezeichnung „TFAR“ und war mit A12 besoldet. Mit der streitgegenständlichen Verfügung wurde ihm „dauerhaft mit Wirkung vom 29.11.2010 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG - im Unter-

nehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Frankfurt als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager zugewiesen.“ An der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung bestehen ernstliche Zweifel (vgl. § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO), und eine Interessenabwägung gebietet, die aufchiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, zulässig, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.12.2010 - 4 S 2403/10 -, <juris> unter Hinweis auf Beschl. v. 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -, OVG Niedersachsen, Beschlüsse v. 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 279 u. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, DVBl 2010, 382), da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte bei der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen gewahrt werden können (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.12.2010, a.a.O.; vgl. auch BVerwG, Urf. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, BVerwGE 132, 40 ff., m.w.N.).

Zur geschützten Rechtsstellung des Beamten gehört in erster Linie sein Amt im statusrechtlichen Sinne. Dieses wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet. Das statusrechtliche Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Verbindung mit der Relation zu anderen Ämtern und deren Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und der laufbahnrechtlichen Einordnung (Laufbahn- und Laufbahngruppenzugehörigkeit) bringen abstrakt die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck (vgl. BVerwG, Urf. v. 24.01.1991 - 2 C 16/88 -, BVerwGE 87, 310 ff. m.w. N.; BVerwG, Urf. v. 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, BVerwGE 65, 270 ff.). Der Amtsinhalt des einem Beamten durch Ernennung übertragenen statusrechtlichen Amtes ist vom Gesetzgeber bestimmt, teils im Besoldungsrecht und ergänzend

im Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.04.1982, a.a.O., m.w.N.).

Von diesem Amt im statusrechtlichen Sinne zu unterscheiden ist das Amt im funktionellen Sinne. Letzteres ist eine Sammelbezeichnung für das abstrakte und das konkrete Amt (BVerwG, Urt. v. 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O.; stRspr; vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 03.03.2005 - 2 C 11/04 -, BVerwGE 123, 107 ff. m.w.N.; BVerfG, Besch. v. 03.07. 1985 - 2 BvL 16/82 -, BVerfGE 70, 251, 266 ff.; BVerwG, Urteile v. 04.05.1972 - 2 C 13.71 -, BVerwGE 40, 104, 107 ff.). Mit dem Begriff des abstrakten Amtes im funktionellen Sinne wird ein der Rechtsstellung des Beamten entsprechender Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde, durch den Begriff des konkreten Amtes im funktionellen Sinne demgegenüber der dem Beamten speziell übertragene Aufgabenkreis (Dienstposten) gekennzeichnet. Die im Zuge der Eingliederung des Beamten in die Behördenorganisation und seiner tatsächlichen Verwendung erforderliche Übertragung eines abstrakt funktionellen und konkret funktionellen Amtes folgt dem statusrechtlichen Amt. Der Beamte hat deshalb grundsätzlich Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden funktionellen Amtes, eines "amtsgemäßen" Aufgabenbereichs. Ohne sein Einverständnis darf ihm grundsätzlich keine Tätigkeit zugewiesen werden, die - gemessen an seinem statusrechtlichen Amt, seiner Laufbahn und seinem Ausbildungsstand, d.h. dem abstrakten Aufgabenbereich seines statusrechtlichen Amtes - "unterwertig" ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.05.1971 - 6 C 57.68 -, Buchholz 232 § 26 BBG Nr. 13 = ZBR 1971, 305). Jedoch hat der Beamte kein Recht auf unveränderte und ungeschmälerter Ausübung des ihm einmal übertragenen konkreten Amtes im funktionellen Sinne (Dienstpostens), sondern muss vielmehr Änderungen seines dienstlichen Aufgabenbereichs durch Umsetzung oder andere organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe seines Amtes im statusrechtlichen Sinne hinnehmen (BVerwG, Urt. v. 29.04.1982 - 2 C 41/80 -, a.a.O.). Diese Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gelten uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O.).

Es bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsentscheidung, soweit es um die hinreichende Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG) des abstrakten Amtes im funktionellen Sinne geht. Der Antragsteller hatte bislang ein nach A12 besol-

detes Statusamt inne, an dem ausweislich des Anhörungsschreibens vom 13.07.2010 nichts geändert werden soll; die Zuweisungsentscheidung bringt dies im Rahmen der Beschreibung des „abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises“ zum Ausdruck (S. 2). Die Zuweisungsentscheidung bestimmt aber den Begriff „Projektmanager“ selbst nicht, sie nimmt auch nicht auf besoldungs- oder haushaltsrechtliche Regelungen Bezug, die eine eindeutige Zuordnung dieser Aufgabe zu einer bestimmten Laufbahn und einer Besoldungsgruppe regeln bzw. vorsehen. Die Ausführungen in der Verfügung vom 12.11.2010 befassen sich mit dem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis und dem konkreten Aufgabenbereich, letzterer ist auf Seite 2 der Verfügung im Einzelnen beschrieben. Soweit darin ausgeführt ist (s. S. 2 zweiter Absatz), „diese Tätigkeit ist im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet, welche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspricht“, und „die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers entspricht im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und der Besoldungsgruppe A9 bis A13“, geht daraus kein hinreichend bestimmter Inhalt des abstrakt funktionellen Amtes hervor. Der Vergleich mit der früheren Funktionsebene des „Sachbearbeiters“ ist inhaltlich nicht aussagekräftig, zumal er eine Bandbreite von funktionalen Ämtern erfasst wie seine Zuordnung zu den - sehr unterschiedlichen - Besoldungsgruppen „A9 bis A13“ und damit zu unterschiedlichen Statusämtern zeigt. Dass im Anhörungsschreiben und in der Zuweisungsentscheidung das abstrakte Amt unter Bezugnahme auf den konkreten Aufgabenkreis erläutert wird, lässt ungeachtet der Frage, ob eine identische Beschreibung des abstrakten und konkreten Amtes im Einzelfall rechtsfehlerfrei sein kann, im vorliegenden Fall nicht erkennen, welches abstrakte Amt dem Statusamt zugeordnet werden soll, weil nicht eindeutig ist, welcher Aufgabekreis dauerhaft dem abstrakten Amt zugeordnet ist.

Das abstrakt-funktionelle Amt ist mit dem Begriff „Projektmanager“ bzw. „Sachbearbeiter“ nicht hinreichend bestimmt bezeichnet.

Unter dem „Begriff Projektmanagement (PM) versteht man allgemeingültig (siehe auch unten: Definitionen) das Planen, Steuern und Kontrollieren von Projekten. Viele Begriffe und Verfahrensweisen im Projektmanagement sind mittlerweile etabliert und standardisiert. Im Rahmen der meisten universitären Studiengänge im Ingenieur-, Wirtschafts- und Informatikbereich werden Grundkenntnisse des Projektmanagements vermittelt. Weltweit

gibt es zwei große Verbände, die sich dem Thema Projektmanagement verschrieben haben“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Projektmanagement>). „Projektmanagement hat im Wesentlichen die folgenden Tätigkeitsbereiche (nach Project Management Institute 'Wissensbereiche' genannt) abzudecken“, ohne dass dies in diesem Verfahren eine allgemeingültige, abschließende und auf die streitgegenständlichen Ämter beim Antragsgegner eins zu eins übertragbare Definition ist:

„Integrationsmanagement: Hier werden die verschiedenen Elemente eines Projektes koordiniert. Die Einhaltung von Projekt-Standards erleichtert dies.

Inhalts- und Umfangsmanagement: Das Management des Projektrahmens (auch Scope Management, Anforderungsmanagement) sorgt dafür, dass die gesetzten Projektziele erreicht werden. Es sorgt allerdings nicht nur für die Ergebnisorientierung in Bezug auf die ursprünglichen Ziele, sondern hat insbesondere zur Aufgabe, notwendige Abweichungen von diesen Zielen, die im Projektverlauf deutlich werden, in das Projekt einzusteuern sowie entsprechende Neuplanungen zu veranlassen.

Terminmanagement: Zielt auf die Einhaltung des Zeitrahmens ab und sollte alle beteiligten Zielgruppen einbinden. Der Projektplan dient dabei v. a. als Kommunikationsmedium.

Kostenmanagement: Zielt auf die Budgeteinhaltung ab. Hierfür ist (zum Beispiel durch Projektkostenrechnung) der Kostenverlauf zu erfassen. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Qualitätsmanagement: Projektspezifisches Qualitätsmanagement umfasst die Standardisierung von Projekt-Prozessen, Dokumentation der Arbeiten und Ergebnisse, sowie ein geeignetes Maßnahmenmanagement

Personalmanagement: Enthält die effiziente Zuordnung der Ressourcen nach Fähigkeiten und verfügbaren Kapazitäten auf die Projektaufgaben, aber auch die Teamentwicklung.

Kommunikationsmanagement: Nimmt häufig bis zu 50 % der Projektarbeit ein und schließt alle Beteiligten und Betroffenen ein; auch im Veränderungsmanagement (Change Management) zu berücksichtigen.

Risikomanagement: Projektspezifisches Risikomanagement. Enthält Risikoanalysen, präventive Maßnahmen und Notfallkonzepte. Insbesondere bei komplexen Projekten ist dies von Bedeutung.

Beschaffungsmanagement: Integration und Zusammenarbeit mit Partnern und Lieferanten.

Die einzelnen Aktivitäten / Tätigkeiten im Projektmanagement sind auf diese Inhalte ausgerichtet und betreffen dabei ggf. mehrere Wissensbereiche gleichzeitig“ (<http://de.wikipedia.org/wiki/Projektmanagement>).

Schon die Reichweite der Aufgaben, die mit dem Begriff „Projektmanager“ verbunden sein können, zeigt, dass es insbesondere im Hinblick auf das Personal- und Beschaffungsmanagement einer näheren Eingrenzung bedarf, welche Aufgaben das abstrakte Amt im funktionellen Sinne erfassen soll, um den Vorgaben der Rechtsprechung hinsichtlich der

Übertragung dem Statusamt entsprechender Funktionsämter für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26/05 -, BVerwGE 126, 182 ff. m.w.N.) und an eine dauerhafte Zuweisung eines (Status-)Amtes (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 16.12.2010, a.a.O., m.w.N.) Rechnung zu tragen. Ferner bedarf es der Entscheidung im Hauptsacheverfahren, ob und inwieweit für die Bestimmung eines abstrakten Amtes im Bereich der Postnachfolgeunternehmen ein Hinweis auf die bisherigen Vergleichsgruppen der Deutschen Bundespost genügt, wie es im Schriftsatz des Antragsgegners vom 08.02.2011 zum Ausdruck kommt.

Die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit des abstrakten Amtes im funktionellen Sinne sind auch nicht deshalb relativierbar oder gar obsolet, weil die mit dem PostPersRG zu erzielende größere Flexibilität im Einsatz der Telekom-Beamten nicht oder nur schwer durchführbar und erreichbar wäre, wenn nur tradierte und daher aus sich heraus verständliche und bekannte Tätigkeiten zugewiesen werden dürften wie der Antragsgegner im Schriftsatz vom 08.02.2011 ausführt. Denn, wie bereits ausgeführt, gehört die hinreichende Bestimmtheit des abstrakten Amtes zum Wesen des Berufsbeamtentums, sie ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG gelten uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O.). Nach diesem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG können Beamte, die Inhaber eines Amtes im statusrechtlichen Sinne sind - wie es der Antragsteller ist -, vom Dienstherrn verlangen, dass ihnen Funktionsämter, nämlich ein abstrakt-funktionelles und ein konkret-funktionelles Amt übertragen werden, deren Wertigkeit ihrem Amt im statusrechtlichen Sinne entspricht (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126/07 -, a.a.O. u. Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, a.a.O.). Eine flexible Handhabung, die auf die ständigen Veränderungen im technischen Bereich bei den Postnachfolgeunternehmen Rücksicht nehmen kann, bietet das konkrete Amt, wobei auch hier gemäß § 8 PostPersRG § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C

126/07 -, a.a.O., m.w.N.). Auf die weiteren Einwände gegen die Verfügung braucht das Gericht hiernach nicht einzugehen.

Im Übrigen bestehen Bedenken dagegen, ob die Entscheidung ermessensfehlerfrei ist, weil die dem Antragsteller bescheinigten gesundheitlichen Einschränkungen (s. Attest des Dr. med. vom 13.04.2010) mit keinem Wort gewürdigt wurden.

Eine Interessenabwägung gebietet hier, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Dem Antragsteller ist bereits bei offenen Erfolgsaussichten nicht zuzumuten, ein möglicherweise nicht amtsangemessenes Amt anzutreten. Demgegenüber wiegen die Folgen des Nichtantritts für den Antragsgegner weniger schwer.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Dabei wurde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Hälfte des für die Hauptsache anzusetzenden Streitwerts zugrunde gelegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2

Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Mayer